



GRUNDORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART

Inhalt

I.	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Zweck der Grundordnung.....	3
§ 2	Bezeichnung.....	3
§ 3	Mitglieder und Angehörige.....	3
§ 4	Gremien (ohne Hochschulrat).....	4
§ 5	Verfahren der Gremien.....	5
II.	Zentrale Organisation.....	6
§ 6	Zentrale Organe.....	6
§ 7	Hochschulrat	6
§ 8	Senat	7
§ 9	Rektorat	8
III.	Dezentrale Organisation	9
§ 10	Gliederung der Hochschule	9
§ 11	Fakultät	9
§ 12	Mitglieder der Fakultät	10
§ 13	Fakultätsrat	11
§ 14	Dekanat.....	11
§ 15	Dekanin, Dekan.....	12
§ 16	Einbindung der Dekanate in die Hochschulleitung.....	12
§ 17	Hochschuleinrichtungen	13
IV.	Mitglieder	15
§ 18	Mitwirkung der Studierenden	15
§ 19	Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter.....	15
§ 20	Vertrauensdozentin, Vertrauensdozent.....	15
§ 21	Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	16
§ 22	Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung.....	17
§ 23	Studienkommission	17
§ 24	Berufungsverfahren	18
§ 25	Auswahlverfahren	18
V.	Schlussbestimmungen	19
§ 26	Inkrafttreten	19



Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart in seinen Sitzungen am 5. Oktober 2022 und am 19. April 2023 (Umsetzung der durch ministerielles Schreiben vom 27. März 2023, Az.: MWK53-795-6/2/4 übermittelten Auflagen) die nachstehende Grundordnung gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LHG beschlossen. Der Hochschulrat hat am 28.09.2022 und 17.04.2023 gem. § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 18 Abs. 1 S. 2 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 27.03.2023, Az. MWK53-795-6/2/4 seine Zustimmung gem. § 8 Abs. 4 S. 2 LHG erteilt.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ZWECK DER GRUNDORDNUNG

Diese Grundordnung trifft unbeschadet der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes grundsätzliche Regelungen über die strukturelle Organisation der Hochschule sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. Sie konkretisiert die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in der Hochschulselbstverwaltung.

§ 2 BEZEICHNUNG

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart führt die Bezeichnung „Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart“.

§ 3 MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder teilweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule.
- (2) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG und angenommene eingeschriebene



Doktorandinnen und Doktoranden (Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG) eine gemeinsame Gruppe.

- (3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:
 - a) die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
 - b) die Privatdozentinnen und Privatdozenten
 - c) die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren
 - d) die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren
 - e) kooptierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einer anderen Hochschule.
- (5) Unterhältig beschäftigte Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Umfang tätig sind, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, sind Angehörige der Hochschule. Sie haben die selben Rechte und Pflichten wie die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen. Sie haben insbesondere das aktive Wahlrecht und sind für den Senat und für den Fakultätsrat wählbar.
- (6) Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat und für den Fakultätsrat wählbar und haben das aktive Wahlrecht. Sie bilden mit den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Gruppe. Sie haben vorbehaltlich des Satzes 2 keine weitergehenden Rechte oder Pflichten, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken, die über den an sie erteilten Auftrag hinausgehen. Sie haben als gewählte Mitglieder des Senats oder eines Fakultätsrats während ihrer Mitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen gewählten Mitglieder des Senats bzw. des Fakultätsrats.
- (7) Jungstudierende (incl. Bridge-Studies), Schülerinnen und Schüler des Musikgymnasiums am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium, Studierende im Kontaktstudium, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie nicht eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden sind Angehörige der Hochschule. Angehörige nach Satz 1 sind weder berechtigt noch verpflichtet, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken, insbesondere besitzen sie weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Im Übrigen haben sie alle Rechte und unterliegen sämtlichen Pflichten Angehöriger im Sinne des LHG.

§ 4 GREMIEN (OHNE HOCHSCHULRAT)

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder kann ein gewähltes Mitglied



sein Wahlamt erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grunde ausscheidet, tritt an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die/der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
- (3) Die Stellvertretung der Rektoratsmitglieder im Senat wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

§ 5 VERFAHREN DER GREMIEN

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich mit angemessener Frist zur Sitzung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium formlos und ohne Frist einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (2) Die Gremien tagen in präsenter Sitzung. Sofern dringende Gründe dies gebieten, können Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) einberufen werden. Online-Sitzungen sind nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Ton-Übertragung von Sitzungen ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.
- (4) Auf § 20 Abs. 6 S. 1 LHG wird hingewiesen. Abs. 2 und 3 gelten für Sitzungen von Findungskommissionen nach §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 4 LHG und für gemeinsame Sitzungen des Hochschulrates mit anderen Gremien entsprechend.
- (5) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die an der Sitzung beratend oder auf Grund ihres Informationsrechtes teilnehmen oder durch Beschluss des Gremiums als Sachverständige hinzugezogen werden. Die/Der Vorsitzende kann Angehörige der Verwaltung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 7, 12,



- 13 14 und 15 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Beschlüsse der Gremien über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
 - (8) Weitere Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.
 - (9) Bei Abwesenheit eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen an ein anderes Mitglied desselben Gremiums aus derselben Mitgliedergruppe zulässig. Hierfür muss das Mitglied das eine Stimmrechtsübertragung ausüben möchte, der/dem Vorsitzenden auf deren/dessen Anforderung eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Kein Mitglied kann neben der eigenen Stimme mehr als zwei Stimmen aus Stimmrechtsübertragungen ausüben.
 - (10) Das Recht des Hochschulrats, sich eine Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt. Die Absätze 1 bis 8 finden bei insoweit abweichenden Regelungen keine Anwendung.

II. ZENTRALE ORGANISATION

§ 6 ZENTRALE ORGANE

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat
- b) der Senat
- c) das Rektorat.

§ 7 HOCHSCHULRAT

- (1) Der Hochschulrat besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, davon sind drei Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 LHG. Mindestens 40 Prozent der Mitglieder müssen Frauen sein. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte (oder die von ihr/ihm benannte Vertreterin oder der von ihr/ihm benannte Vertreter) nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt am Tag der ersten Sitzung nach der Bestellung durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister. Die Amtszeit der Mitglieder endet nach Ablauf von vier Jahren. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet



ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule. Eine erneute Berufung in den Hochschulrat ist gem. § 20 Abs. 5 LHG möglich.

- (3) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur/zum Vorsitzenden.
- (4) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats setzt sich zusammen aus
 - a) fünf gewählten Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, mit jeweils einer Stimme, davon
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter höchstens zwei Dekaninnen oder Dekane,
 - zwei Mitglieder aus den sonstigen stimmberechtigten Mitgliedern des Senats, davon wiederum eine studentische Vertretung,
 - b) Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums mit insgesamt fünf Stimmen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 8 SENAT

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 - a) kraft Amtes:
 - die Rektorin oder der Rektor
 - die Kanzlerin oder der Kanzler
 - die Prorektorinnen oder Prorektoren
 - die/der Gleichstellungsbeauftragte.
 - b) aufgrund von Wahlen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwanzig Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Von diesen wählen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer jeden Fakultät jeweils ein Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wählbar sind auch Dekaninnen oder Dekane. Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen. Die übrigen 16 Wahlmitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den Mitgliedern dieser Gruppe aller Fakultäten gemeinsam gewählt.
 - c) aufgrund von Wahlen als sonstige stimmberechtigte Mitglieder



- aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nebst den Lehrbeauftragten sieben sonstige stimmberechtigte Mitglieder
- aus der Gruppe der Studierenden gem. § 3 Abs. 2 vier sonstige stimmberechtigte Mitglieder
- aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei sonstige stimmberechtigte Mitglieder.

Die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder werden in Gruppen gewählt.

Dekaninnen und Dekane, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme an.

- (2) Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c regelt die Wahlordnung. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Wahl in einer Versammlung zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Senatsmitglieder mit Ausnahme der studentischen Delegierten beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Delegierten wird von § 18 Abs. 2 bestimmt.
- (4) Mitglieder der Dekanate können von der/dem Vorsitzenden des Senats oder durch Beschluss des Senats zu einzelnen Gegenständen beratend hinzugezogen werden.
- (5) In der Tagesordnung der Senatssitzungen ist generell als Tagesordnungspunkt der Bericht der Rektorin oder des Rektors mit Aussprache vorzusehen. Bei diesem Tagesordnungspunkt können Senatsmitglieder mündliche Fragen an das Rektorat richten.
- (6) Schriftliche oder elektronische Anfragen einzelner Senatsmitglieder sind binnen angemessener Frist vom Rektorat zu beantworten. Eine Beratung im Senat in einem eigenen Tagesordnungspunkt setzt voraus, dass die Anfrage zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Rektorat gestellt wird.

§ 9 REKTORAT

- (1) Die Hochschule wird vom Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 - a) die Rektorin oder der Rektor
 - b) drei Prorektorinnen oder Prorektoren
 - c) die Kanzlerin oder der Kanzler.

Die Prorektorinnen oder Prorektoren sind nebenamtlich tätig.

- (3) Die Reihenfolge der Vertretung der Rektorin oder des Rektors wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.



- (4) Der Findungskommission für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 18 Abs. 1 S. 2 LHG) gehören mit Stimmrecht
- a) einschließlich der/des Vorsitzenden des Hochschulrats vier Mitglieder des Hochschulrats und
 - b) vier Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, darunter eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter, an.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Findungskommission werden in den betreffenden Gremien gewählt.
- (5) Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

III. DEZENTRALE ORGANISATION

§ 10 GLIEDERUNG DER HOCHSCHULE

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten (§ 11) und Hochschuleinrichtungen (§ 17).
- (2) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule, in der gleiche und verwandte Fachgebiete zusammengefasst werden. Einer Fakultät gehören mindestens zehn Planstellen für Professorinnen und Professoren an.
- (3) Hochschuleinrichtungen dienen der fächer- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit.
- (4) In den Fakultäten können unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultätsorgane Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich aus den Lehrkräften gleicher oder verwandter Fächer zusammensetzen. Sie beraten die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebes und übermitteln ihre Vorschläge an das Dekanat. Arbeitsgruppen sind keine Hochschuleinrichtungen im Sinne dieser Grundordnung.

§ 11 FAKULTÄT

- (1) Die Fakultät ist eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Aufgabe der Fakultät ist unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulorgane und der Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sowie die Unterstützung der Kunstausbildung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung in ihrem Verantwortungsbereich. Die Fakultäten sind zur wechselseitigen



Zusammenarbeit verpflichtet. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Hochschulverwaltung unterstützt.

- (2) Der Verantwortungsbereich einer Fakultät umfasst insbesondere fachlich verwandte Studiengänge. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Fakultäten gliedern sich wie folgt:
 - a) Fakultät I
 - Institut für Komposition, Musiktheorie und Hörerziehung
 - Institut für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik
 - b) Fakultät II
 - Institut für Blasinstrumente und Schlagzeug
 - Institut für Streich- und Zupfinstrumente
 - Institut Jazz/Pop
 - c) Fakultät III
 - Institut für Klavier
 - Institut für Orgel und historische Tasteninstrumente
 - Institut für Dirigieren, Chor und Orchester
 - d) Fakultät IV
 - Institut für Gesang
 - Institut für Darstellende Kunst
 - Institut für Sprechkunst und Kommunikationspädagogik.
- (4) Die Institute wählen aus ihren Reihen eine der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder einen der hauptberuflichen Hochschullehrer zur Institutsleiterin oder zum Institutsleiter. Die Wahl muss von der Rektorin oder vom Rektor bestätigt werden. Die Amtszeit der Institutsleiterin oder des Institutsleiters beträgt vier Jahre; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 MITGLIEDER DER FAKULTÄT

- (1) Mitglieder des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals gemäß § 44 Abs. 1 und 2 LHG gehören zu derjenigen Fakultät, in deren Fächern sie nach ihrem Dienstverhältnis überwiegend tätig sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Rektorin oder der Rektor.



- (2) Studierende gehören zu der Fakultät, der ihr Hauptfach zugeordnet ist. Studieren sie mehrere Hauptfächer oder weist ein Studiengang kein Hauptfach aus, so gilt § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 LHG. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.

§ 13 FAKULTÄTSRAT

- (1) Der Fakultätsrat ist ein auf grundsätzliche, fachliche und strukturelle Angelegenheiten konzentriertes Entscheidungs- und Beratungsorgan der Fakultät.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrats sind:
- a) kraft Amtes:
 - die Dekanin oder der Dekan
 - mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats
 - mit beratender Stimme die Leiterinnen oder Leiter von künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, die der betreffenden Fakultät zugeordnet sind (Institute)
 - b) auf Grund von Wahlen:
 - acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nebst den Lehrbeauftragten
 - drei Studierende.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte (oder die von ihr/ihm benannte Vertreterin oder der von ihr/ihm benannte Vertreter) nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 14 DEKANAT

- (1) Dem Dekanat gehören an
- a) die Dekanin oder der Dekan
 - b) die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans
 - c) eine Studiendekanin oder ein Studiendekan als weitere Prodekanin oder weiterer Prodekan.
- (2) Das Dekanat leitet unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats die Fakultät. Das Dekanat bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden



Regelungen. Falls sie im Dekanat nicht vertreten sind, können die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen oder eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Das Dekanat informiert darüber hinaus die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter umfassend insbesondere über alle Belange, die das jeweilige Institut betreffen.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan soll nicht in Personalunion Dekanin oder Dekan und Institutsleiterin oder Institutsleiter sein.
- (4) Verfügt die Fakultät über mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane, bestimmt der Fakultätsrat mit der Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane, wer von ihnen dem Dekanat angehört.
- (5) Das Dekanat unterstützt das Rektorat bei der Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Abs. 8 LHG.

§ 15 DEKANIN, DEKAN

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt. Die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied des Fakultätsrats sein. § 24 Abs. 3 LHG bleibt unberührt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Verhältnis seiner Hauptaufgabe als Dekanin oder Dekan und der verbleibenden Rechte und Pflichten aus seinem Amt als Professorin oder Professor wird von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. Dabei sind Art und Umfang der jeweiligen Aufgaben und der hieraus entstehende Aufwand zu berücksichtigen. Eine weitgehende Arbeitsteilung mit der Prodekanin oder dem Prodekan ist möglich, sofern davon die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 LHG nicht berührt werden.

§ 16 EINBINDUNG DER DEKANATE IN DIE HOCHSCHULLEITUNG

- (1) Die Dekaninnen und Dekane nehmen während der Vorlesungszeit mehrmals pro Semester auf Einladung der Rektorin oder des Rektors an den Sitzungen des Rektorats beratend teil (erweiterte Rektoratssitzung). Die Rektorin oder der Rektor lädt zu den Sitzungen der erweiterten Rektoratssitzung nach Bedarf Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Haus zu spezifischen Themen ein.



- (2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sind gehalten, sich in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit der für die Lehre zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor abzustimmen.

§ 17 HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

- (1) Hochschuleinrichtungen sind Institute, Studios oder weitere Hochschulreinrichtungen. Sie sind stets einer übergeordneten Organisationseinheit der Hochschule zugeordnet (Rektorat oder Fakultät). Die Verantwortung der übergeordneten Organisationseinheit umfasst die Dienstaufsicht. Folgende Hochschuleinrichtungen sind zulässig:
- a) Institute sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Hochschuleinrichtungen der vertikalen Gliederung. Sie sind einer Fakultät zugeordnet.
 - b) Studios sind Betriebseinrichtungen der horizontalen Gliederung. Sie sind dem Rektorat zugeordnet. Die davon abweichende Zuordnung zu einer Fakultät ist im Einvernehmen zwischen dem Rektorat und der betreffenden Fakultät möglich.
 - c) Weitere Hochschuleinrichtungen sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Sie sind dem Rektorat zugeordnet. Die davon abweichende Zuordnung zu einer Fakultät ist im Einvernehmen zwischen dem Rektorat und der betreffenden Fakultät möglich.
- (2) Die Konstituierung einer Hochschuleinrichtung erfolgt durch Senatsbeschluss; der jeweilige Fakultätsrat hat unbeschadet seines Zustimmungsrechts auch ein Vorschlagsrecht. Sofern die Maßnahme nicht mit dem Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Hochschulrats.
- (3) Institute und Studios haben Leiterinnen oder Leiter mit einer befristeten Amtszeit. Weitere Hochschuleinrichtungen können eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter haben. Die Leiterin oder der Leiter und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt; den Mitgliedern der Hochschuleinrichtung und dem Dekanat steht ein Vorschlagsrecht zu, das in der Regel durch Wahl ausgeübt wird. Die Leiterinnen oder Leiter von Hochschuleinrichtungen können gleichzeitig zu Mitgliedern des Dekanats gewählt werden.
- (4) Die Fakultät kann auf Vorschlag des Dekanats und mit Beschluss des Fakultätsrats Aufgaben operativer Art vorübergehend oder auf Dauer auf die Institute übertragen, soweit davon die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes nicht berührt werden. Aufsichts-, Weisungs- und Entscheidungsrechte von Organen der Fakultät dürfen nicht auf die Institute übertragen werden.
- (5) Ein Institut kann sich eine Verfahrensordnung geben, die von den Mitgliedern des Instituts beschlossen und von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird. Dies gilt entsprechend auch für andere wissenschaftlich-künstlerische Hochschuleinrichtungen, die einer



Fakultät zugeordnet sind. Die Verfahrensordnungen der anderen Hochschuleinrichtungen sind von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigen.

- (6) Zur Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hochschuleinrichtung gilt folgendes:
- a) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Hochschuleinrichtungen ist zulässig.
 - b) Beginn und Ende der Mitgliedschaft in allen Hochschuleinrichtungen einschließlich des Stimm- und Wahlrechts werden durch Beschlüsse des Rektorats geregelt. Für die Mitgliedschaft in Instituten gilt Buchstabe c).
 - c) Mitglieder eines Instituts mit dem Stimmrecht bei der Wahl der Institutsleiterin oder des Institutsleiters sind die Mitglieder des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals, die in diesem Institut nach ihrem Dienstverhältnis überwiegend tätig sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Nur diese Mitglieder sind bei der Wahl der Institutsleiterin oder des Institutsleiters dieses Instituts stimmberechtigt. Weitere Mitgliedschaften ohne das Recht zur Wahl der Institutsleitung können gem. Buchstabe b) bestimmt werden.
 - d) Über Beginn und Ende einer beratenden Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht in einer Hochschuleinrichtung entscheidet die Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung, soweit nicht die übergeordnete Organisation eine andere Entscheidung trifft.
- (7) Auf Dauer bestehen folgende weitere Hochschuleinrichtungen als Betriebseinrichtungen in der Zuordnung zum Rektorat:
- a) Wilhelma Theater
 - b) Hochschulbibliothek
 - c) Tonstudio.

Regelungen zur Mitarbeit in den weiteren Hochschuleinrichtungen trifft das Rektorat.

- (8) Das Landeszentrum CAMPUS GEGENWART besteht auf Dauer als wissenschaftlich-künstlerische Einrichtung in der Zuordnung zum Rektorat. Regelungen zur Mitarbeit trifft das Rektorat.



IV. MITGLIEDER

§ 18 MITWIRKUNG DER STUDIERENDEN

- (1) Die Studierenden der Hochschule sind gemäß § 65 LHG in einer Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) organisiert.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden in den Gremien beträgt ein Jahr.
- (3) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 19 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE ODER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTER

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu vier Stellvertreterinnen für die 4 Fakultäten. Die Formulierung „in der Regel“ lässt es im Ausnahmefall zu, Männer zu bestellen.
- (2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Aufgabengebiet der/des Gleichstellungsbeauftragten umfasst das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche sowie das künstlerische Personal, weibliche Studierende sowie die sonstigen weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Es umfasst insbesondere die Mitarbeit in Berufungs- und Auswahlkommissionen sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule sowie der/des Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags richtet der Senat eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Abs. 1 S. 5 LHG ein. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat bezüglich der Zusammensetzung der Gleichstellungskommission, die nach Fächern und Geschlecht ausgewogen sein sollte, ein Vorschlagsrecht. Die Gleichstellungskommission besteht aus dem/der Gleichstellungsbeauftragten und 9 weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Mindestens ein Mitglied ist aus der Studierendenschaft zu berufen; der AStA hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission endet mit derjenigen der/des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20 VERTRAUENSDOZENTIN, VERTRAUENSDOZENT

- (1) Die Rektorin oder der Rektor schlägt in Abstimmung mit dem exekutiven Kollegialorgan der Studierendenschaft eine Vertrauensdozentin und einen Vertrauensdozenten vor, die vom Senat gewählt werden. Sie stehen allen Lehrkräften und Studierenden als Ansprechpartner



in dienstlichen und studentischen Angelegenheiten neben den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung zur Verfügung, die eine besondere Vertraulichkeit oder die vermittelnde Hilfe eines Dritten erforderlich machen. Die Vertrauensdozentin und der Vertrauensdozent haben in dieser Eigenschaft das Recht, umgehend von der Rektorin oder vom Rektor und anderen Mitgliedern des Rektorats gehört zu werden. Sie werden für die Dauer der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gewählt.

- (2) Aufgaben des Personalrats oder der/des Gleichstellungsbeauftragten werden dadurch nicht berührt.

§ 21 BEAUFTRAGTE ODER BEAUFTRAGTER FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihr/ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung der Beratung und Information Studierender und von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,
 - b) beratende Mitwirkung auf Antrag der/des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, insbesondere Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen,
 - c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bestellt.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist zu den Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zum Gegenstand haben; die/der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (5) Aufgaben des Personalrats, der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensdozentin und des Vertrauensdozenten werden dadurch nicht berührt.



§ 22 ANSPRECHPERSON FÜR FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SEXUELLER BELÄSTIGUNG UND FÜR ANTIDISKRIMINIERUNG

- (1) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.
- (2) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.
- (3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen. Ausgeschlossen ist die Verbindung mit der Funktion der/des Datenschutzbeauftragten.

§ 23 STUDIENKOMMISSION

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, denen jeweils zusätzlich zur/zum Vorsitzenden höchstens 10 Mitglieder, davon vier Studierende angehören.
- (2) Die Studienkommissionen werden den Fakultäten wie folgt zugeordnet:
 - a) Fakultät I: Studienkommission Gymnasiales Lehramt mit Musik
 - b) Fakultät II: Studienkommission künstlerische/ instrumental- und vokalpädagogische Ausbildung
 - c) Fakultät III: Studienkommission Kirchenmusik
 - d) Fakultät IV: Studienkommission Darstellende Künste.
- (3) Darüber hinaus besteht eine Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen, für die Abs. 1 entsprechend gilt. Der Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen gehören Vertreterinnen oder Vertreter aller vier Fakultäten an. Über die Zuordnung der Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen zu einer Fakultät entscheidet das Rektorat im Einzelfall. Die/Der Vorsitzende der Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen ist Studiendekanin oder Studiendekan dieser Fakultät.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Studienkommissionen sind Lehrkräfte und Studierende aus betreffenden Fächern anderer Fakultäten bzw. der betroffenen Hochschuleinrichtungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultätsräte angemessen zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.



- (5) Den Vorsitz in den Studienkommissionen führen die Studiendekaninnen oder Studiendekane.

§ 24 BERUFUNGSVERFAHREN

- (1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer (die Studierendenvertreter werden bei dieser Zählung nicht berücksichtigt), die/der Gleichstellungsbeauftragte (oder die von ihr/ihm benannte Vertreterin oder der von ihr/ihm benannte Vertreter), sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. Das für die Stelle zuständige Institut sowie ggf. andere betroffene Hochschuleinrichtungen haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Berufungskommission übersendet ihren Vorschlag an die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan. Diese/Dieser nehmen zu den Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung. Das Rektorat übersendet den Vorschlag der Kommission dem Fakultätsrat zur Zustimmung. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen vom Votum des Fakultätsrats abweichen. Dies ist zu begründen und dem Ministerium bei Einholung des Einverständnisses darzulegen. Der Senat ist in allen Berufungsverfahren zu hören; die Anhörung kann zeitlich parallel zur Anhörung des Fakultätsrats erfolgen.

§ 25 AUSWAHLVERFAHREN

- (1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Der Leiter einer betroffenen Hochschuleinrichtung ist von der Rektorin oder vom Rektor zu hören.
- (2) Zur Vorbereitung der Personalentscheidung bildet das Dekanat – in der Regel im Benehmen mit dem jeweiligen Institut – eine Auswahlkommission, innerhalb derer die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen, und der neben der jeweils erforderlichen Anzahl an Professorinnen und Professoren folgende Personen angehören:
- a) ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende oder als Vorsitzender
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes



c) eine Studentin oder ein Student als Vertreter der Studierenden.

Der Kommission müssen insgesamt zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören (die Studierendenvertreter werden bei dieser Zählung nicht berücksichtigt).

- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte (oder die von ihr/ihm benannte Vertreterin oder der von ihr/ihm benannte Vertreter) wirken mit Stimmrecht mit. Das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft schlägt die Studierendenvertreterin oder den Studierendenvertreter der Auswahlkommission im Einvernehmen mit den Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern des zuständigen Fakultätsrats vor.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Auswahlkommission legt den Vorschlag der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin oder der Rektor kann in Einzelfällen vom Votum der Auswahlkommission abweichen. Dies ist zu begründen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Grundordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 19.04.2023

Christof Wörle-Himmel
Kanzler

